

Satzung

des

DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V.

§1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Der Verband führt den Namen Deutscher Hotel- und Gaststättenverband Sachsen-Anhalt e.V. Kurzform: DEHOGA Sachsen-Anhalt e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Magdeburg. Zweck des Verbandes ist es, auf Bundes- und Landesebene die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, sozial- und tarifpolitischen Belange des Hotel- und Gaststättengewerbes wahrzunehmen, die Berufsausbildung zu fördern und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. In Umsetzung dieser Aufgaben konzentriert sich der Verband vorrangig auf die Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber

- den parlamentarischen Entscheidungsträgern,
- der Landesregierung, dem Landesverwaltungsamt, Landkreisen und den Kommunen,
- der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten,
- der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit, soweit die Verbandsvertretung zugelassen ist,
- den gewerblichen Marketingorganisationen zur Sicherung der Rahmenbedingungen für die Vermarktung im Tourismus,
- von Leistungsangeboten der Hotellerie und Gastronomie.

Der Verband fördert die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten außerhalb des Satzungszweckes keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Der Verband ist Mitglied des DEHOGA Bundesverband e.V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verband kann Gesellschaften gründen oder sich an Gesellschaften beteiligen. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§2 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Gaststättengewerbe betreiben und einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis bedürfen sowie Beherbergungsbetriebe, die nach dem Gaststättengesetz einer Erlaubnis nicht bedürfen und ihre Betriebsstätte im Land Sachsen-Anhalt haben. Die Mitgliedschaft ist unteilbar. Sie wird für alle im Verbandsgebiet liegenden Betriebsstätten und rechtlich verbundenen Unternehmen erworben. Die Mitgliedschaft kann auch erwerben, wer als Stellvertreter im Sinne des Gaststättengesetzes einen Betrieb entsprechend Satz 1 führt, sofern nicht der Betriebsinhaber Mitglied gemäß Satz 1 ist.
2. Ordentliche Mitglieder können auf besonderen Antrag eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung erwerben, sofern dem keine gesetzlichen oder anderen rechtlichen Gründe entgegenstehen. Über den Antrag entscheidet das Präsidium. Das Leistungsspektrum des Verbandes wird gegenüber den Mitgliedern ohne Tarifbindung nicht eingeschränkt. Nicht tarifgebundene Mitglieder sind nicht berechtigt, an der Abstimmung übertarifpolitische Entscheidungen mitzuwirken.
3. Die außerordentliche Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben. Die außerordentliche Mitgliedschaft begründet nicht das Wahl und Stimmrecht. Außerordentliche Mitglieder werden auf Antrag ordentliche Mitglieder, soweit die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt sind.
4. Mitglieder, die ihren Betrieb im Laufe der Zeit abgeben oder die Bewirtschaftung aufgeben haben, können ihre Mitgliedschaft im Verband beibehalten. Sie haben den

Status eines passiven Mitgliedes. Die passive Mitgliedschaft begründet kein Wahl und Stimmrecht.

5. Eine fördernde Mitgliedschaft können natürliche oder juristische Personen erwerben, die die ideellen Ziele des Verbandes unterstützen. Die fördernde Mitgliedschaft begründet keine Wahl und Stimmrecht.
6. Beitrittserklärungen zum Verband sind schriftlich an eine örtliche Gliederung des Verbandes oder unmittelbar an die Geschäftsstellen zu richten. Der Verband entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er zur Mitteilung von Gründen nicht verpflichtet.
7. Der Austritt aus dem Verband kann nur zum Ablauf des 31.12. eines Geschäftsjahres erfolgen und muss 6 Monate vorher in der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich eingegangen sein. Bei Aufgabe des Betriebes ist der Austritt aus dem Verband zum Ende des Monats zulässig, indem dem Verband die vollzogene Aufgabe des Betriebes angezeigt wird. Bei Tod des Mitgliedes erlischt die Mitgliedschaft.
8. Die Mitgliedschaft kann entzogen werden:
 - bei groben Verstößen gegen die Interessen des Verbandes, Verletzung der Schweigepflicht,
 - wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen einschließlich der Einhaltung der Beitragsordnung nicht nachkommt,
 - wenn die Gewerbeurteilung wegen unerlaubter Handlungen von der zuständigen Behörderechtskräftig zurückgezogen wird,
 - wenn Entehrendes gegen das Mitglied rechtskräftig festgestellt vorliegt.
9. Über den Verlust der Mitgliedschaft beschließt das Präsidium des Verbandes nach Anhörung des Mitgliedes. Gegen den Beschluss kann binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung Beschwerde beim Präsidium eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Das betroffene Mitglied ist berechtigt, seinen Standpunkt der Mitgliederversammlung mündlich vorzutragen.
10. Bei Austritt aus dem Verband bzw. bei entzogener Mitgliedschaft bleiben fällige Verbindlichkeiten bestehen.

§3 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft und die Verleihung von verbandsinternen Ehrentiteln sind in der Ehrenordnung des Verbandes geregelt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt an den Einrichtungen und dem Dienstleistungsangebot des Verbandes teilzunehmen. Der Verband kann ordentliche Mitglieder - § 2 Absatz 1 - nicht gegeneinander vertreten.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Hotel- und Gaststättengewerbe standesgemäß zu vertreten und die Interessen der Organisation zu wahren, zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Verband, seinen Organen und seinen Mitgliedern in ihrer satzungsgemäßen Tätigkeit behindern oder dem Ansehen schaden könnte. Die Beschlüsse der Organe sind für die Mitglieder bindend.

3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen auf der Basis der Beitragsordnung verpflichtet. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird in der Beitragsordnung geregelt.
4. Ordentliche Mitglieder - § 2 Abs.1 - haben Anspruch auf Rechtsberatung und Rechtshilfe im Arbeitsrecht.

§5 Gliederung des Verbandes

1. Territoriale Gliederung: Der Landesverband besteht aus Gebietsverbänden, welche nicht juristisch selbstständig sind. Die Organisation und Verwaltung des Landesverbandes und der Gebietsverbände erfolgen ausschließlich über die Geschäftsstelle des Landesverbandes.
2. Fachliche Gliederung: Der Landesverband kann Fachgruppen bilden, die juristisch nicht selbstständig sind.

§6 Geschäftsstelle des Verbandes

Der Landesverband unterhält mindestens eine Geschäftsstelle in der Landeshauptstadt Magdeburg mit einer HauptgeschäftsführerIn und/oder mehreren GeschäftsführerInnen. Die Arbeit in der Geschäftsstelle erfolgt auf der Basis einer Geschäftsstellenordnung.

§7 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Landesvorstand,
- c) das Präsidium.

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie muss mindesten alle 2 Jahre zusammentreten. Eine Mitgliederversammlung kann nach einfachem Mehrheitsbeschluss des Präsidiums auch ausschließlich nur digital durchgeführt werden.
2. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Kreisverbände die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der ordentlichen Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der PräsidentIn und in Abwesenheit von einer/m VizepräsidentIn geleitet.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch die Veröffentlichung im Bundesanzeiger mindestens 6 Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung und hat die Tagesordnung zu beinhalten.

5. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - Wahl der PräsidentIn, der VizepräsidentInnen, der SchatzmeisterIn,
 - Wahl des Landesvorstandes und der KassenprüferInnen,
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes der abgelaufenen Geschäftsjahre,
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - Information über die Haushaltspläne und Festlegung der Beiträge,
 - Entlastung des Landesvorstandes, des Präsidiums und der Geschäftsstelle,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Verbandes.
6. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Bei Änderung der Satzung ist eine Dreiviertelmehrheit und zur Auflösung des Verbandes eine Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Hauptgeschäftsstelle des Landesverbandes einzureichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge, soweit sie sich nicht auf Satzungs- und Beitragsänderungen beziehen, können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung behandelt werden. Diese Zustimmung bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§9 Der Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem Präsidium und den Vorsitzenden der Kreisverbände
 - maximal 9 gewählten Mitgliedern
2. Dem Landesvorstand obliegt die Beratung des Präsidiums in allen wichtigen Verbandsangelegenheiten. Der Landesvorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 mal jährlich zusammen. Schwerpunkte der Beratung des Landesvorstandes sind u.a.:
 - Entgegennahme der Haushaltsabrechnung,
 - Entgegennahme Bericht der KassenprüferInnen,
 - Vorschlag zur Entlastung der Geschäftsstelle und des Präsidiums an die Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme zum Haushaltsplan
3. Die Einladung zu den Landesvorstandssitzungen erfolgt zwei Wochen vor dem Tag der Landesvorstandssitzung über die Hauptgeschäftsstelle.
4. Bei satzungsgemäßer Einladung ist der Landesvorstand, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Landesvorstandsmitglieder, beschlussfähig.
5. Alle Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit. 6. Der Landesvorstand kann aus der ordentlichen Mitgliedschaft nach § 2 der Satzung die Vorsitzenden der Ausschüsse/Arbeitskreise und Mitglieder berufen (z.B.: Tarifausschuss)

§10 Das Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus:
 - der PräsidentIn,
 - der SchatzmeisterIn,
 - 1. VizepräsidentIn,
 - 2. VizepräsidentIn,
 - drei Beisitzern für strukturelle Aufgaben, die auf das ganze Verbandsgebiet verteilt sein sollten
2. Die PräsidentIn, die VizepräsidentInnen und die SchatzmeisterIn bilden den Vorstand im Sinne von §26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die außergerichtliche und gerichtliche Vertretung des Landesverbandes erfolgt durch die PräsidentIn allein oder durch jeweils 2 der sonstigen Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam.
3. Das Präsidium leitet die Geschäfte nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Insbesondere umfasst die Tätigkeit:
 - die Feststellung der Grundsätze der Verbandspolitik unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung; die Regelung der Geschäftsführung und Einstellung der GeschäftsführerInnen;
 - die Bestellung der HauptgeschäftsführerIn;
 - die Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und den Fachgruppen gefassten Beschlüsse; die Kontrolle der Erstellung des Jahresberichtes;
 - die Kontrolle der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses;
 - Gesellschaftsgründungen, Beteiligungen, Bürgschaften, Kredite, Verträge mit über 30 T€ Gesamtvolumen
 - die Entsendung von Vertretern des Verbandes in andere Gremien und Organisationen;
 - die Einrichtung von Ausschüssen; den Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Entscheidung in Streitfällen zwischen Mitgliedern in Verbandsangelegenheiten.
 - die Entscheidung über die Aufnahme von neuen Mitgliedern durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Es kann die Aufnahmeentscheidung durch einfachen Mehrheitsbeschluss auf die Hauptgeschäftsführer/in übertragen.
4. Die Einladung zu den Präsidiumssitzungen erfolgt zwei Wochen vor dem Tag der Präsidiumssitzung über die Hauptgeschäftsstelle.
5. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der PräsidentIn. Eine Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Das Präsidium beauftragt die HauptgeschäftsführerIn mit der Erledigung der laufenden Angelegenheiten im Rahmen der Satzung und zur Umsetzung seiner Beschlüsse.

§11 Durchführung von Wahlen

1. Die Legislaturperiode nachstehender Organe und Ehrenämter beträgt 4 Jahre
 - Landesvorstand,
 - Präsidium,
 - Vorsitzende der Fachgruppen,
 - Vorsitzende der Landesausschüsse / Arbeitskreise,
 - Vorstand der Kreisverbände und/oder Gebietsverbände
2. Wählbar sind nur natürliche Personen, die gemäß § 2 dieser Satzung die ordentlichen Mitglieder vertreten. Fällt diese Voraussetzung im Laufe einer Wahlperiode fort, so scheidet das betreffende Mitglied nach Ablauf seiner Amtsdauer aus seinem Amt aus.
3. Eine Wiederwahl in die Ehrenämter ist zulässig.
4. Für die Wahl der Präsident/in, der Vizepräsident/innen und der Schatzmeister/in ist eine zweimalige Wiederwahl durch einfachen Mehrheitsbeschluss zulässig. Weitere Wiederwahlen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung wählt das Präsidium, sowie die Mitglieder des Landesvorstandes nach § 9 Ziff. 1 in offener und direkter Wahl. Eine Blockwahl ist zulässig, wenn für das jeweils zu wählende Amt nur ein Kandidat zur Wahl steht. Bei mehreren zur Wahl stehenden Kandidaten für ein zu wählendes Amt, ist für jedes Amt eine Einzelwahl durchzuführen. Eine Wahl kann nach einfachem Mehrheitsbeschluss des Präsidiums auch ausschließlich nur digital durchgeführt werden.
6. Zur Durchführung der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder ein aus einer/m Vorsitzenden und zwei BeisitzerInnen bestehender Wahlausschuss zu wählen.
7. Ordentliche Mitglieder können sich nur durch schriftliche Vollmacht von einem ordentlichen Mitglied vertreten lassen und ihr Stimmrecht delegieren. Es kann nur eine Vollmacht erteilt werden. Ein ordentliches Mitglied darf nicht mehr als drei Vollmachten auf sich vereinigen.
8. Der Wahlausschuss organisiert den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge. Insbesondere prüft er die Stimmberechtigung.
9. Nach Auszählung der abgegebenen Stimmzettel im jeweiligen Wahlgang stellt der Wahlausschuss das Ergebnis fest und verkündet das Wahlergebnis. Er stellt die Rechtswirksamkeit der Wahl fest.
10. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden BewerberInnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen. Bei dieser entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los, welches von der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.
11. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl eines neuen Präsidiums im Amt.

§12 Beiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung muss Bestimmungen über die Höhe, die Verteilung und das Einzugsverfahren enthalten.
2. Erfüllungsort für die Beitragszahlung ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle.

§13 Haushaltsführung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Legislaturperiode zwei KassenprüferInnen. Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Präsidium oder dem Landesvorstand angehören.
2. Die KassenprüferInnen haben den Prüfungsbericht zu erstatten. Zu den Kassenprüfungen müssen jeweils zwei KassenprüferInnen zugegen sein.
3. Kassenprüfungen des gesamten Buchwesens sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durchzuführen.
4. Wiederwahl ist möglich.

§14 Protokollierung von Beschlüssen

Die Beschlüsse

- der Mitgliederversammlung,
- des Landesvorstandes,
- des Präsidiums.

sind schriftlich zu protokollieren und durch die PräsidentIn oder ein beauftragtes Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen.

§15 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vierfünftelmehrheit erfolgen. Das vorhandene Vermögen des Verbandes wird im Falle der Auflösung an den DEHOGA Bundesverband e.V. übertragen.

§16 Schlussbestimmungen

1. Soweit die Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten die vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB.
2. Die Satzung tritt mit Wirkung vom 12. Juni 2023 in Kraft.